



Einführung technischer Regelwerke für das  
Straßenwesen im Land Brandenburg

**Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung  
der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (RBSV), Ausgabe 2020**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 15/2021 – Straßenentwurf  
Sachgebiet 02.2 Planung und Entwurf;  
Entwurfsrichtlinien

vom 10. Mai 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2021 vom 04.01.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (RBSV), Ausgabe 2020 bekannt gegeben.

Hiermit werden die Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (RBSV), Ausgabe 2020 für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

An lichtsignalgeregelten Knotenpunkten ist das größte nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zulässige Fahrzeug als Bemessungsfahrzeug heranzuziehen (vgl. Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA,)). Dies ist gemäß RBSV der Sattelzug mit einer Länge von 16,50 m (siehe Anhang 1 RBSV, S. 10).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der "Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und

Fahrzeugkombinationen mit „Überlänge“ (LKWÜberStVAusnV) vom 19. Dezember 2011, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, der Lang-Lkw-Typ 1 mit einer Länge von 17,88 m für das gesamte brandenburgische Streckennetz freigegeben ist (vgl. §2 Abs. 2 LKWÜberStVAusnV). Dieser ist demnach als größtes nach der StVZO zulässiges Fahrzeug als Bemessungsfahrzeug heranzuziehen. Der Schleppkurvennachweis ist als verpflichtender Bestandteil den verkehrstechnischen Unterlagen beizufügen. Bei nicht lichtsignalgeregelten Knotenpunkt kann, insofern die Nutzung des Gegenfahrestreifens vertretbar ist, der Sattelzug mit einer Länge von 16,50 m gemäß RBSV zur Bemessung herangezogen werden.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Schleppkurven in Technischen Regelwerken; - Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 vom 18. Dezember 2002 (ABl. S. 1079) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Die RBSV, Ausgabe 2020 sind beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag



Egbert Neumann